

N. IX. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 18. Februar 1867, betreffend eine anderweite Wahl eines Abgeordneten für den Reichstag des norddeutschen Bundes.

Die am 12. d. M. vorgenommene Wahl eines Abgeordneten des hiesigen Fürstenthums zum Reichstage des norddeutschen Bundes hat ein endliches Resultat nicht ergeben, indem sich dabei auf Niemanden die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen vereinigt hat.

Die meisten Stimmen haben erhalten:

Herr Geheime Rath von Ketelhodi in Rudolstadt und
Herr Rechtsanwalt Baumbach in Königssee.

Unter diesen beiden Wahlcandidaten wird nunmehr in Gemäßheit des §. 5 der Ausführungs-Verordnung vom 30. November v. J. (Gesetz-Samml. 1866, S. 126) eine engere Wahl angeordnet, welche im ganzen Lande

Montag den 25. Februar dieses Jahres

stattzufinden hat.

Dabei wird auf Folgendes aufmerksam gemacht.

1) Es darf nur unter den beiden vorgenannten Candidaten gewählt werden.

Die anderen Personen erteilten Stimmen sind ungültig und werden nicht mit gezählt.

2) Die Ausführungs-Verordnung vom 30. Nov. v. J. (Gesetz-Samml. 1866, S. 126) und die von uns unter'm 12. Januar d. J. erteilte Instruction (Ges.-S. 1867, S. 5) sind auch für diese neue Wahl maßgebend.

3) Bei der Wahlhandlung sind dieselben Stimmlisten zu benutzen, wie bei der Wahl vom 12. d. M., und es findet eine öffentliche Auslegung oder Aenderung derselben nicht statt. Die Wahlbezirke bleiben ebenfalls dieselben, wie bei der ersten Wahl.

Rudolstadt, den 18. Februar 1867.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

v. Bertrab.

R. H. Water.